

Der Rat ersucht den Generalsekretär, innerhalb von 12 Monaten einen Folgebericht mit einer Bestandsaufnahme der Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs von 2004²⁹⁶ vorzulegen und in diesem Zusammenhang weitere Schritte zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu erwägen.“

ZENTRALAFRIKANISCHE REGION²⁹⁷

Beschlüsse

Auf seiner 6288. Sitzung am 19. März 2010 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Australiens, Botsuanas, Costa Ricas, der Demokratischen Republik Kongo, Deutschlands, Kongos, Marokkos, der Republik Korea, der Schweiz, Südafrikas, Tschads und der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Zentralafrikanische Region

Auswirkungen des unerlaubten Waffenhandels auf den Frieden und die Sicherheit

Schreiben des Ständigen Vertreters Gabuns bei den Vereinten Nationen vom 15. März 2010 an den Generalsekretär (S/2010/143)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Antonio Maria Costa, den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, und Herrn Sergio de Queiroz Duarte, den Hohen Beauftragten für Abrüstungsfragen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Louis Sylvain-Goma, den Generalsekretär der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, Herrn Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, und Herrn Pedro Serrano, den Amtierenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁹⁸:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt die Erklärungen seiner Präsidenten vom 24. September 1999²⁹⁹, 31. August 2001³⁰⁰, 31. Oktober 2002³⁰¹ und 29. Juni 2007³⁰² und seine Resolution 1209 (1998) vom 19. November 1998, begrüßt alle Initiativen, welche die Mitgliedstaaten nach der Verabschiedung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und

²⁹⁶ S/2004/616.

²⁹⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2003 verabschiedet.

²⁹⁸ S/PRST/2010/6.

²⁹⁹ S/PRST/1999/28.

³⁰⁰ S/PRST/2001/21.

³⁰¹ S/PRST/2002/30.

³⁰² S/PRST/2007/24.

leichten Waffen unter allen Aspekten³⁰³ durch die Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ergriffen haben, und nimmt Kenntnis von dem Prozess auf dem Weg zu einem Vertrag über den Waffenhandel.

Der Rat ist ernsthaft besorgt über die unerlaubte Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und ihre übermäßige Anhäufung und unkontrollierte Verbreitung in vielen Regionen der Welt, vor allem in der Subregion Zentralafrika, die vielfältige humanitäre und sozioökonomische Folgen nach sich ziehen, insbesondere für die Sicherheit von Zivilpersonen, indem sie bewaffnete Konflikte schüren, die ihrerseits das Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt und der Einziehung von Kindersoldaten erhöhen und eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Aussöhnung, der Sicherheit, der Stabilität und der nachhaltigen Entwicklung auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene darstellen.

Während der Rat anerkennt, dass alle Staaten im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen das Recht haben, für ihre Selbstverteidigung und Sicherheit konventionelle Waffen herzustellen, ein- und auszuführen, weiterzugeben und zu besitzen, unterstreicht er die entscheidende Bedeutung, die wirksamen Vorschriften und Kontrollen für den transparenten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen zukommt, um ihre illegale Abzweigung und Wiederausfuhr zu verhindern.

Der Rat erklärt erneut, dass die Mitgliedstaaten die bestehenden Waffenembargos und Ausfuhrverbote einhalten und die erforderlichen Schritte zur wirksamen Durchführung dieser vom Rat in seinen einschlägigen Resolutionen verhängten Maßnahmen unternehmen sollen.

Der Rat ist höchst beunruhigt über die Verbindungen, die zwischen der gegen Waffenembargos und Ausfuhrverbote verstoßenden unerlaubten Weitergabe von Kleinwaffen und leichten Waffen an oder durch kriminelle Organisationen oder andere verantwortungslose Akteure, einschließlich derjenigen, die der Beteiligung an terroristischen Handlungen verdächtigt werden, und dem unerlaubten Drogenhandel, der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen und dem unerlaubten Handel mit diesen Ressourcen bestehen. Der Rat ermutigt alle Mitgliedstaaten, sofern sie es noch nicht getan haben, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und seinen Protokollen³⁰⁴, namentlich dem Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit, beizutreten, sie zu ratifizieren und durchzuführen.

Der Rat begrüßt die verschiedenen Initiativen, die derzeit in der Subregion im Gang sind, nimmt Kenntnis von den Bemühungen um die Schaffung eines subregionalen Registers für Kleinwaffen und legt den zentralafrikanischen Ländern nahe, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um durch die Schaffung eines subregionalen Registers der Waffenhändler sowie die Ausarbeitung einer subregionalen rechtsverbindlichen Übereinkunft zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, der dazugehörigen Munition und allen Ausrüstungsgegenständen, die zu ihrer Herstellung

³⁰³ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects*, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

³⁰⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

dienen könnten, die Kapazitäten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten zu stärken.

Der Rat erklärt erneut, wie wichtig es ist, beim Herangehen an den unerlaubten Handel mit Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, einen Ansatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung zu verfolgen, und legt den Staaten der Subregion nahe, die einschlägigen, auf einzelstaatlicher, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene beschlossenen Maßnahmen vollständig durchzuführen und geeignete diesbezügliche Schritte zu erwägen.

Der Rat fordert die Staaten der Subregion auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Mechanismen und regionale Netzwerke ihrer zuständigen Behörden zum Informationsaustausch mit dem Ziel der Bekämpfung der unerlaubten Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit zu schaffen. Der Rat betont außerdem, dass die Staaten der Subregion ihre Zusammenarbeit verstärken müssen, namentlich auch im Rahmen regionaler und subregionaler Organisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, um geeignete Maßnahmen gegen die am unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen in der zentralafrikanischen Subregion beteiligten Personen und Einrichtungen festzulegen und zu ergreifen.

Der Rat betont, dass sich die einzelstaatlichen Behörden in der Subregion in vollem Umfang an der praktischen Durchführung des am 20. Juli 2001 von der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten angenommenen Aktionsprogramms und des am 8. Dezember 2005 verabschiedeten Internationalen Rechtsinstrumentes zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten³⁰⁵ beteiligen müssen, und legt den zentralafrikanischen Ländern nahe, dem Generalsekretär im Einklang mit den genannten Rechtsinstrumenten regelmäßig Staatenberichte vorzulegen.

Der Rat legt der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten nahe, den zentralafrikanischen Ländern bei der Gewährleistung der wirksamen Durchführung der vom Rat verhängten Waffenembargos behilflich zu sein und in diesem Zusammenhang im Benehmen mit den betroffenen Ländern Maßnahmen wie die Untersuchung der Wege des unerlaubten Waffenhandels, die Weiterverfolgung möglicher Verstöße und die Zusammenarbeit bei der Grenzüberwachung festzulegen. In dieser Hinsicht legt der Rat den für die Überwachung von Waffenembargos in den zentralafrikanischen Ländern und den benachbarten Ländern zuständigen Ausschüssen nahe, entsprechend ihrem jeweiligen Mandat in ihre Jahresberichte auch künftig einen sachbezogenen Abschnitt über die Anwendung der Waffenembargos und über etwaige dem jeweiligen Ausschuss gemeldete Verstöße gegen die Maßnahmen und gegebenenfalls Empfehlungen zur Stärkung der Wirksamkeit der Waffenembargos aufzunehmen. Diese Informationen könnten auch dem von der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) geführten Internationalen System zur elektronischen Rückverfolgung von Waffen übermittelt werden.

Der Rat legt den für die Überwachung von Waffenembargos in den zentralafrikanischen Ländern und den benachbarten Ländern zuständigen Ausschüssen nahe, entsprechend ihrem jeweiligen Mandat Kommunikationskanäle mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, ihren Mitgliedstaaten und mit dem Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika einzurichten.

³⁰⁵ A/60/88 und Corr.2, Anhang (in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf>); siehe auch Beschluss 60/519 der Generalversammlung.

Der Rat unterstützt das Vorgehen der in der Subregion anwesenden Missionen der Vereinten Nationen, die entsprechend ihrem jeweiligen Mandat bei Abrüstungsprozessen im Rahmen von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen behilflich sind, und fordert die internationalen Partner auf, den zentralafrikanischen Ländern beim Aufbau und bei der Stärkung ihrer Fähigkeit behilflich zu sein, Maßnahmen zur Verhütung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie im Hinblick auf die Sicherheit und die Verwaltung der Waffenbestände, insbesondere der Kleinwaffen und leichten Waffen, festzulegen und durchzuführen.

Der Rat erkennt an, wie wichtig die bevorstehende, von den Vereinten Nationen im Juni 2010 abzuhaltende vierte Zweijährliche Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ist, und legt den Mitgliedstaaten, namentlich denjenigen in der Subregion Zentralafrika, nahe, mit dem Vorsitz uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um einen erfolgreichen Ausgang der Tagung zu gewährleisten.

Der Rat legt den Mitgliedstaaten nahe, energische Maßnahmen zu ergreifen, um die Lieferung von Kleinwaffen, leichten Waffen und Munition in instabile Gebiete Zentralafrikas zu beschränken.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, den Inhalt dieser Erklärung im Hinblick auf ihre Weiterverfolgung in seinem zweijährlichen Bericht zu berücksichtigen.“

BERICHTE DES GENERALSEKRETÄRS ÜBER SUDAN³⁰⁶

Beschluss

Auf seiner 6199. Sitzung am 13. Oktober 2009 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Resolution 1891 (2009) vom 13. Oktober 2009

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region,

unter erneuter Betonung seines festen Eintretens für die Sache des Friedens in ganz Sudan, die uneingeschränkte Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005³⁰⁷ und, eingedenk des Friedensabkommens für Darfur, die Vollendung des politischen Prozesses und das Ende der Gewalt und der Missbrauchshandlungen in Darfur,

³⁰⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2004 verabschiedet.

³⁰⁷ S/2005/78, Anlage.